

RS OGH 1978/4/4 4Ob313/78, 4Ob392/82, 4Ob377/86, 4Ob40/88, 4Ob1094/94, 4Ob134/01m, 4Ob217/03w, 4Ob13

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.04.1978

Norm

UWG §18

Rechtssatz

Diese Bestimmung soll die Haftung des Inhabers des Unternehmens für wettbewerbswidrige Handlungen aller Personen unabhängig von deren rechtlichen Stellung erfassen, wenn die wettbewerbswidrige Handlung dem Unternehmen zugute kommt und für deren Abstellung vom Inhaber des Unternehmens gesorgt werden kann; ein bloßes Interesse am Erfolg der unlauteren Wettbewerbshandlung (zB im Falle einer Verpachtung wegen der günstigen Auswirkung auf den Wert des Unternehmens an sich) genügt aber nicht.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 313/78
Entscheidungstext OGH 04.04.1978 4 Ob 313/78
Veröff: ÖBl 1979,23
- 4 Ob 392/82
Entscheidungstext OGH 23.11.1982 4 Ob 392/82
nur: Diese Bestimmung soll die Haftung des Inhabers des Unternehmens für wettbewerbswidrige Handlungen aller Personen unabhängig von deren rechtlichen Stellung erfassen, wenn die wettbewerbswidrige Handlung dem Unternehmen zugute kommt und für deren Abstellung vom Inhaber des Unternehmens gesorgt werden kann.
(T1)
Beisatz: Keine Haftung nach § 18 UWG, wenn die beanstandete Handlung eine rein private Tätigkeit eines Angestellten war, mag sie auch räumlich im Betrieb des Unternehmens vorgenommen worden sein und es sich um eine Ware gehandelt haben, die der Art nach zum Vertriebsgegenstand des Unternehmens gehört. (T2)
- 4 Ob 377/86
Entscheidungstext OGH 04.11.1986 4 Ob 377/86
nur T1; Beisatz: Die Handlungsweise muss dem Unternehmen zugute kommen. (T3)
Veröff: WBl 1987,98
- 4 Ob 40/88
Entscheidungstext OGH 12.07.1988 4 Ob 40/88

- Auch; Beisatz: Egger-Bier (T4)
Veröff: SZ 61/168
- 4 Ob 1094/94
Entscheidungstext OGH 20.09.1994 4 Ob 1094/94
nur T1
 - 4 Ob 134/01m
Entscheidungstext OGH 12.09.2001 4 Ob 134/01m
Auch; Beisatz: Auch das Entstehen für die Handlungen sonstiger "Geschäftspartner" kommt in Betracht, sofern nur der Inhaber des Unternehmens, dem alle Handlungen zuzurechnen sind, die andere Personen in seinem geschäftlichen Interesse und im Zusammenhang mit seinem Betrieb vornehmen, auf Grund seiner vertraglichen Beziehungen zu diesem Dritten in der Lage gewesen wäre, den Wettbewerbsverstoß zu verhindern; dabei kommt es nur auf die rechtliche Möglichkeit an, für die Abstellung des Wettbewerbsverstoßes zu sorgen. (T5)
Veröff: SZ 74/151
 - 4 Ob 217/03w
Entscheidungstext OGH 20.01.2004 4 Ob 217/03w
Vgl auch; nur T1; Beis wie T5; Veröff: SZ 2004/7
 - 4 Ob 131/05a
Entscheidungstext OGH 12.07.2005 4 Ob 131/05a
Auch; Beis wie T5; Beisatz: Hier: Der Unternehmensinhaber hat für den in seinem Auftrag tätig gewordenen Provider einzustehen. (T6)
Veröff: SZ 2005/100
 - 4 Ob 242/06a
Entscheidungstext OGH 13.02.2007 4 Ob 242/06a
Auch; Beis wie T5; Beisatz: Hier: Haftung der deutschen Zulassungsinhaberin eines Pflanzenschutzmittels für die österreichische Vertriebstochtergesellschaft. (T7)
 - 4 Ob 121/07h
Entscheidungstext OGH 10.07.2007 4 Ob 121/07h
nur T1
 - 4 Ob 187/08s
Entscheidungstext OGH 15.12.2008 4 Ob 187/08s
Vgl
 - 4 Ob 153/08s
Entscheidungstext OGH 20.01.2009 4 Ob 153/08s
Auch; Beisatz: Handeln im „Betrieb seines Unternehmens" tätige Personen wettbewerbswidrig, so hat der Unternehmer für ihr Handeln einzustehen, wenn er kraft seiner Beziehung zum Handelnden die rechtliche Möglichkeit hat, eine allfällige Verletzung des Lauterkeitsrechts zu verhindern oder abzustellen. (T8)
 - 4 Ob 47/09d
Entscheidungstext OGH 09.06.2009 4 Ob 47/09d
Vgl auch; Beisatz: Entscheidend ist, dass der Unternehmensinhaber aufgrund seiner Beziehung zum Handelnden die rechtliche Möglichkeit hat, den Wettbewerbsverstoß zu verhindern. (T9)
 - 17 Ob 9/09m
Entscheidungstext OGH 22.09.2009 17 Ob 9/09m
Vgl auch; Beis wie T2; Beis wie T3; Veröff: SZ 2009/124
 - 4 Ob 15/10z
Entscheidungstext OGH 23.02.2010 4 Ob 15/10z
Vgl; Beis wie T5
 - 17 Ob 22/11a
Entscheidungstext OGH 20.12.2011 17 Ob 22/11a
Auch; Beisatz: Wird eine Werbeagentur aufgrund eines Auftrags tätig, wird eine Haftung des beauftragenden Unternehmers regelmäßig auch dann zu bejahen sein, wenn dieser keinen Einfluss auf die inhaltliche Gestaltung der Werbung hatte, weil er jedenfalls die Möglichkeit hat, unzulässige Handlungen durch die Auftragsentziehung

abzustellen. (T10)

- 4 Ob 1/13w

Entscheidungstext OGH 12.02.2013 4 Ob 1/13w

Vgl auch; Beis wie T9; Beisatz: Hier: Vorübergehende Eingliederung von Personen als Werbeträger (siehe auch RS0128620). (T11) Veröff: SZ 2013/16

- 4 Ob 85/15a

Entscheidungstext OGH 22.09.2015 4 Ob 85/15a

Auch; Beisatz: Hier: Von einem Dritten betriebene Website. (T12); Veröff: SZ 2015/99

- 4 Ob 216/18w

Entscheidungstext OGH 27.11.2018 4 Ob 216/18w

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0079799

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

18.01.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at